OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652255/2/JP/LKK

Datum:
Linz, 23. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der Frau A S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Oktober 2021, GZ: BHLLVerk-2021-459478/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat die Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtet, sich innerhalb von vier Monaten – ab Zustellung des Bescheides – einer Nachschulung zu unterziehen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich mit der Anordnung der Nachschulung die Probezeit um ein weiteres Jahr (bis 04.03.2025) verlängert. Die Beschwerdeführerin wurde verpflichtet, ihren Führerschein zur Eintragung der Probezeit bei der belangten Behörde abzugeben.

Die Anordnung der Nachschulung wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin am 17. Juli 2021 um 04:22 Uhr den Pkw, mit dem behördlichen Kennzeichen x, in Wels, Kreuzung Stelzhamerstraße, gelenkt und dabei trotz des für sie geltenden Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der deutlich sichtbaren auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Die Beschwerdeführerin sei von der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit Strafverfügung vom 31. August 2021, GZ: VStV/921301407432/2021, rechtskräftig bestraft worden.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 5. November 2021 brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, dass nicht sie gefahren sei. Das betreffende Fahrzeug werde als Familienauto genutzt und habe es einige Zeit in Anspruch genommen zu eruieren, dass die Mutter der Beschwerdeführerin gefahren sei. Die Bezahlung der Geldstrafe der diesbezüglichen Strafverfügung wurde unmittelbar nach Erhalt lediglich getätigt, da eine sonstige Erhöhung der Geldstrafe befürchtet worden sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. November 2021, eingelangt am 15.11.2021, vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt

samt Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 17. Juli 2021 um 04:22 Uhr den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet von Wels, Roseggerstraße Kreuzung Stelzhamerstraße. Eine automationsunterstützte bildverarbeitende technische Einrichtung (Rotlichtüberwachungskamera) zeigte an, dass die Beschwerdeführerin als Lenkerin mit dem Fahrzeug trotz für sie geltendes Rotlicht die Haltelinie überfuhr. Die Beschwerdeführerin wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 31. August 2021 wegen § 38 Abs 5 StVO iVm Abs 1 lit a StVO gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO bestraft.

Der Beschwerdeführerin wurde am 4. März 2021 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus der Bezug habenden Strafverfügung vom 31. August 2021, GZ: VStV/921301407432/2021, und dem Auszug aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 erster Satz FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren.

§ 4 Abs 3 FSG lautet: „Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. [...] Rechtsmittel gegen die Anordnung einer Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktssetzung und

der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs 6 in die Wege zu leiten."

Als schwerer Verstoß gemäß § 4 Abs 3 FSG gelten gemäß § 4 Abs 6 Z 1 FSG bestimmte Übertretungen der StVO, u.a. gemäß lit f §§ 37 Abs 3, 38 Abs 2a, 38 Abs 5 StVO (Überfahren von „Halt"-Zeichen).

III.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (VwGH 24.09.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996; VwGH 24.01.2013, 2010/16/0169; VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Mit der Rechtskraft der oben angeführten Strafverfügung und der damit verhängten Bestrafung nach § 99 Abs 3 lit a StVO steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht – und auch der Führerscheinbehörde – verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat der Beschwerdeführerin durchzuführen. Auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass nicht sie die Haltelinie bei Rotlicht überfahren habe, sondern ihre Mutter, kann daher in dem gegenständlichen Verfahren nicht eingegangen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdeführerin – wegen der Rechtskraft der Strafverfügung bindend feststehende – verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 38 Abs 5 iVm Abs 1 lit a StVO) einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z 1 lit f FSG darstellt, weswegen die Nachschulung und Verlängerung der Probezeit zwingend anzuordnen war. Der Behörde ist hier kein Ermessensspielraum eingeräumt. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung rechtskräftiger

Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar